

### **Beschlussvorlage**

| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>TOP</b> |
|-------------------------|---------------|---------------|------------|
| Gemeindevertretung Rade | 11.12.2025    | öffentlich    | 8.         |
|                         |               |               |            |
|                         |               |               |            |

## **Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierungsvereinbarung für die Kita St. Johannes in Schacht-Audorf**

### **1. Sachverhalt**

Mit der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, gültig ab 2021, wurde u. a. auch die Finanzierung der Kindertagesstätten mit der Gewährung von SQKM-Mitteln (SQKM = Standard-Qualitäts-Kosten-Modell; Landesmittel) durch das Land Schleswig-Holstein grundlegend neu geregelt.

Um den Trägern der Kindertagesstätten in den ersten Jahren (2021 bis 2024) für den laufenden Betrieb einer Kindertagesstätte Rechts- und Planungssicherheit zu geben, wurde eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Träger der Kindertagesstätte geschlossen mit dem Inhalt, dass die Kommune weiterhin die erforderlichen ungedeckten Personal- und Betriebsaufwendungen wie bisher in voller Höhe trägt. Diese Vereinbarung wurde für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 verlängert, ohne dass eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde.

Hintergrund dieser Kostenübernahme ist u. a. der Rechtsanspruch auf einen KiTa-Betreuungsplatz und dass die Kommune notwendige ungedeckte Aufwendungen zu tragen hat. Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ergibt sich aus § 15a Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG).

Der Gesetzgeber hat zum Ende des Jahres 2024, gültig ab 01.01.2025, maßgebliche Änderungen des KiTaG beschlossen, die innerhalb des Jahres 2025 umgesetzt wurden.

Der Jugendhilfeträger des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat dem Amt Eiderkanal im Herbst d. J. eine kreisweit einheitliche Muster-Vereinbarung ab 01.01.2026 zur Verfügung gestellt. Inhaltliche Anpassungen, z. B. in Bezug auf die Finanzierungsgemeinden, wurden verwaltungsseitig geändert und den Einrichtungsträgern im Amtsgebiet mit der Bitte um Durchsicht und Prüfung zugeschickt.

Ein zu klärender Punkt ist u. a. die Höhe der erforderlichen Verwaltungskosten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei stetiger Aufgabenerfüllung) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) zu bedenken.

Damit ist bereits jetzt abzusehen, dass eine Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien unter Berücksichtigung einer ausreichenden Zeit für die Beratung in 2025 nicht möglich ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es somit ab 01.01.2026 keine vertragliche Vereinbarung, durch wen ungedeckte erforderliche Betriebsaufwendungen zu tragen und gegenüber wem die Verwendung von Finanzmitteln neben der SQKM-Mittel in welcher Frist nachzuweisen sind. Außerdem ist die Definition der erforderlichen Betriebsaufwendungen nicht geregelt.

Seitens der Amtsverwaltung ist angestrebt, schnellstmöglich, möglichst im Dezember d. J. Gespräche mit den Einrichtungsträgern zwecks Klärung der noch offenen Punkte der Muster-Vereinbarung zu führen.

Damit für alle Einrichtungsträger im Amtsgebiet weiterhin über den 31.12.2025 hinaus Rechts- und Planungssicherheit in Bezug auf die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten besteht, wird verwaltungsseitig empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Der Vertragsentwurf, rückwirkend gültig ab 01.01.2026, wird dann den gemeindlichen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, sobald dieser in einer abgestimmten Fassung vorliegt. Dabei ist eine ausreichende Beratungszeit zu berücksichtigen.

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Beschluss werden die erforderlichen ungedeckten Betriebskosten des Einrichtungsträgers zu den bisherigen Bedingungen weiterhin übernommen. Im gemeindlichen Haushalt für das Jahr 2026 sind die erforderlichen ungedeckten Aufwendungen aufgrund der Bedarfsanmeldung des Einrichtungsträgers berücksichtigt.

Eine Änderung der Finanzmittel kann möglich sein durch Abschluss der Finanzierungsvereinbarung. Hierüber bedarf es allerdings einer gesonderten Beratung und Beschlussfassung.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Rade ab 01.01.2026 bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger der Kita St. Johannes weiterhin die erforderlichen ungedeckten Personal- und Betriebskosten auf Grundlage der Vereinbarung aus dem Jahr 2021 trägt.

Mit der Beschlussfassung über den Abschluss einer neuen Vereinbarung wird dieser Beschluss ersetzt.

Im Auftrage

gez.  
Rüther

gesehen:

gez.  
Hans Stephan Lütje  
Bürgermeister